

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/587 vom 8. August 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_587

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/587 du 8 août 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/587 del 8 agosto 2016

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Interpretation einer Rentenaufhebungsverfügung: Revision oder Wiedererwägung? Prüfung der Glaubwürdigkeit von Angaben zu Beschwerden unter Berücksichtigung von Ergebnissen einer verdeckten Ermittlung (Observation) und von fachärztlichen Berichten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. August 2016, IV 2013/587).

Erwägungen

E. 1

Die Auswertung von Daten, die mittels einer strafbaren Handlung beschafft worden sind, stellt einen Straftatbestand dar (vgl. Art. 179quater StGB betreffend unautorisierte Aufzeichnungen). Das bedeutet, dass das Gericht die Akten bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigen kann, die die Beschwerdegegnerin widerrechtlich beschafft hat. Vielmehr muss es diese anweisen, diese Akten aus dem Recht zu entfernen und anschliessend zu vernichten. Nach der Ansicht des Beschwerdeführers handelt es sich bei der Denunziation von Dr. D.____ vom 14. September 2011 und bei dessen Stellungnahmen zu den Observationsberichten der F.____ GmbH vom 24. Januar 2012 und vom 16. April 2012 um Dokumente, die in Verletzung des Berufsgeheimnisses (vgl. Art. 321 StGB) erstellt worden sind. Dabei hat der Beschwerdeführer aber übersehen, dass er selbst Dr. D.____ gegenüber der Beschwerdegegnerin vom Berufsgeheimnis entbunden hatte (vgl. IV-act. 1–7). Folglich kann gar keine Verletzung des Berufsgeheimnisses vorliegen, weshalb kein Anlass besteht, die erwähnten Stellungnahmen von Dr. D.____ aus den Akten zu entfernen oder gar zu vernichten. Die Frage, ob sich Dr. D.____ standesrechtlich korrekt verhalten hat, indem er den Beschwerdeführer trotz erheblichen Zweifeln am Vorliegen einer relevanten Erkrankung noch rund zwei Jahre lang weiter behandelt hat, ist für dieses Verfahren irrelevant. Auch die von einem Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin erstellte DVD ist nicht aus den Akten zu entfernen oder zu vernichten, denn der Umstand, dass die Aufzeichnung nicht von einem Auftragnehmer der Beschwerdegegnerin, sondern von einem ihrer Angestellten erstellt worden ist, kann für die Verwertbarkeit der Aufzeichnung keine Bedeutung haben. Ohnehin erweist sich die Aufzeichnung aber als für dieses Verfahren irrelevant. Schliesslich besteht auch kein Grund, das Gesprächsprotokoll vom 15. Juni 2012 aus den Akten zu entfernen, da nicht ersichtlich ist, inwiefern dessen Erstellung auf eine strafbare Handlung zurückzuführen sein könnte.

E. 2

2.1 Da dieses Beschwerdeverfahren der Überprüfung der Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung vom 7. November 2013 dient, muss der Streitgegenstand des

Beschwerdeverfahrens dem Gegenstand des durch die angefochtene Verfügung abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens entsprechen. Die Frage, was der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens gewesen ist, ist mittels einer Interpretation der angefochtenen Verfügung zu beantworten. Fest steht, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung eine formell rechtskräftig zugesprochene, laufende Rente der Invalidenversicherung korrigiert hat. Diese Korrektur hat in verfahrensrechtlicher Hinsicht nur eine Revision (Art. 17 Abs. 1 ATSG), eine so genannt prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG), eine Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder eine Rentenaufhebung gestützt auf Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a sein können, denn weder das ATSG noch das IVG sehen eine andere Möglichkeit zur Korrektur einer formell rechtskräftigen Verfügung betreffend eine Rente der Invalidenversicherung vor. Welches Korrekturinstrument die Beschwerdegegnerin vorliegend angewendet hat, lässt sich der angefochtenen Verfügung vom 7. November 2013 nicht entnehmen, denn die Beschwerdegegnerin hat weder auf Art. 17 Abs. 1 ATSG noch auf Art. 53 ATSG verweisen und nur im Sinne einer Eventualbegründung Bezug auf Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a genommen. Daraus kann lediglich abgeleitet werden, dass es sich „primär“ nicht um eine Rentenaufhebung gestützt auf Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a gehandelt haben kann. Auch unter Berücksichtigung des Wirkungszeitpunktes lässt sich die Frage nach dem angewendeten Korrekturinstrument nicht eindeutig beantworten, denn obwohl die Aufhebung einer Rente auf das Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats (vgl. Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV) revisionstypisch ist, erlaubt die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. statt vieler etwa das Urteil 9C_350/2010 vom 11. Juni 2010, E. 1, und den BGE 125 V 368, E. 3, mit Hinweisen) auch eine wiedererwägungsweise Aufhebung einer Rente der Invalidenversicherung auf das Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats. Gerichtsnotorisch wendet die Beschwerdegegnerin diese – juristisch unhaltbare (vgl. RALPH JÖHL, Zur Praxis der substituierten Begründung der Wiedererwägung bei zu Unrecht ergangenen Anpassungsverfügungen, in: AJP 2004, S. 1001 ff.) – Rechtsprechung regelmässig an, weshalb von dem in der angefochtenen Verfügung gewählten Wirkungszeitpunkt der Rentenaufhebung nicht abgeleitet werden kann, ob es sich um eine Revisions- oder um eine Wiedererwägungsverfügung handelt. Immerhin spricht der Wirkungszeitpunkt gegen eine so genannt prozessuale Revision. Da die angefochtene Verfügung auch im Übrigen keinen Hinweis auf eine prozessuale Revision enthält, ist davon auszugehen, dass es sich entweder um eine Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG oder um eine Wiedererwägungsverfügung im Sinne des Art. 53 Abs. 2 ATSG handelt.

2.2 Für das Vorliegen einer Revisionsverfügung spricht, dass sich die Beschwerdegegnerin in der Verfügungsbegründung mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Rentenzusprache verbessert habe, denn die Revision im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG bezweckt gerade die Anpassung von Renten an nachträgliche Sachverhaltsveränderungen. Die massgebenden Akten werden in der angefochtenen Verfügung entsprechend als „Revisionsakten“ bezeichnet. Zudem scheint die Beschwerdegegnerin auf den ersten Blick davon ausgegangen zu sein, dass die für eine revisionsweise Rentenaufhebung erforderliche Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers nachgewiesen sei. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass es sich bei den „revisionstypischen“ Ausführungen der Beschwerdegegnerin nur um eine juristische „Verkleidung“ handelt. Für eine Rentenrevision hätte die Beschwerdegegnerin nämlich den Sachverhalt, wie er sich im

Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache präsentiert hatte, mit dem aktuellen Sachverhalt vergleichen und anhand dieses Vergleichs die Frage beantworten müssen, ob es nach der Rentenzusprache zu einer relevanten Veränderung gekommen sei. Dieser Frage ist die Beschwerdegegnerin aber gar nicht nachgegangen. Das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossene Verfahren hat nämlich von Beginn weg der Beantwortung der Frage gedient, ob der Beschwerdeführer tatsächlich an einer relevanten psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung leide oder ob er die Fachärzte getäuscht habe. Zur Eröffnung des Verfahrens hat ein Schreiben des behandelnden Psychiaters Dr. D.____ geführt, in dem dieser Zweifel am Vorhandensein der bis zu diesem Zeitpunkt auch von ihm selbst bestätigten Gesundheitsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers geäußert hatte. Die in der Folge durchgeführte Observation, aber auch die Begutachtung durch die MEDAS Interlaken GmbH haben primär der Beantwortung der Frage gedient, ob der Beschwerdeführer seine Beschwerden vortäusche. In der angefochtenen Verfügung hat sich die Beschwerdegegnerin fast ausschliesslich mit der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers respektive seiner Angaben auseinander gesetzt. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung hat die Beschwerdegegnerin direkt die Aufhebung der Rente abgeleitet, ohne sich verbindlich dazu zu äussern, ob es sich bei dieser Rechtsfolge um eine Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG oder des Art. 53 Abs. 2 ATSG auf den vorliegenden Sachverhalt handle. Die Frage, ob der Beschwerdeführer zuerst an einer relevanten Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten und die Fachärzte später „nur“ über deren Wegfall getäuscht habe (was ein Revisionsgrund wäre) oder ob er die Fachärzte von Beginn weg getäuscht habe (was ein Wiedererwägungsgrund wäre), hat sie explizit offen gelassen: „Wenn eine initiale Krise, die zur Berentung geführt hat, anerkannt werden kann, ...“ (IV-act. 120) Die Beschwerdegegnerin scheint eher von einer Täuschung schon im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache ausgegangen zu sein, denn sie hat die Angaben des Beschwerdeführers als insgesamt nicht überzeugend qualifiziert. Darüber, weshalb sie dies nicht deutlich zum Ausdruck gebracht und die Rente wiedererwägungsweise aufgehoben hat, kann nur gemutmasst werden. Möglicherweise hat sie aufgrund von möglichen Beweisproblemen bezüglich des Zeitpunktes der ursprünglichen Rentenzusprache von einer Wiedererwägung abgesehen. Jedenfalls hat sie in ihrem Fazit bezeichnenderweise nicht festgehalten, eine Verbesserung des Gesundheitszustandes sei mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt. Vielmehr hat sie ausgeführt, in „solchen Situationen“ lasse „die bundesgerichtliche Rechtsprechung“ auf eine Verbesserung „schliessen“. Bei der angeblichen Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers handelt es sich also gemäss den Ausführungen der Beschwerdegegnerin nur um einen juristischen Kunstgriff. Gesamthaft spricht die Begründung der angefochtenen Verfügung (auch unter Berücksichtigung der gesamten Verfahrensgeschichte) trotz der „Verkleidung“ als Revisionsverfügung dafür, dass es sich um eine Wiedererwägungsverfügung handelt. Entgegen ihrem – allerdings nicht eindeutigen – Wortlaut ist die angefochtene Verfügung vom 7. November 2013 deshalb als Wiedererwägungsverfügung zu qualifizieren.

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat sich in der angefochtenen Verfügung vom 7. November 2013 und in ihren Eingaben zuhanden des Versicherungsgerichtes sinngemäss auf den Standpunkt gestellt, der Beschwerdeführer trage den Nachteil einer allfälligen Beweislosigkeit hinsichtlich des Vorhandenseins einer relevanten psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung. Wenn also nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der

überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt werden könne, dass der Beschwerdeführer an einer relevanten psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung leide, könne er keinen Rentenanspruch mehr haben. Dabei dürfte sie an die allgemeine Beweislastverteilungsregel (vgl. Art. 8 ZGB) gedacht haben, wonach die Partei, die aus einer Behauptung einen Vorteil für sich ableiten will, den Nachteil zu tragen hat, wenn sich diese Behauptung nicht beweisen lässt. Wenn beispielsweise eine versicherte Person eine Rente der Invalidenversicherung beantragt, sich aber nicht beweisen lässt, dass sie an einer relevanten Gesundheitsbeeinträchtigung leidet, ist sie bei der Rechtsanwendung so zu stellen, wie wenn sie nicht an einer Gesundheitsbeeinträchtigung leiden würde. In einem Korrekturverfahren betreffend eine formell rechtskräftige Rentenverfügung zu Ungunsten des Rentenbezügers liegt jedoch eine andere Interessenlage vor, weil bereits ein verbindlicher Leistungsanspruch besteht und sich das Verfahren entsprechend um die Frage dreht, ob ein Grund vorliege, diesen verbindlichen Leistungsanspruch nachträglich zu modifizieren. In einem solchen Verfahren will also der Versicherungsträger (respektive die Versichertengemeinschaft) einen Vorteil für sich ableiten, weshalb er den Nachteil einer Beweislosigkeit tragen muss. Kann das Vorliegen eines solchen Grundes nicht bewiesen werden, bedeutet dies folglich, dass weiterhin ein unveränderter Leistungsanspruch besteht.

3.2 Dasselbe gilt mit Blick auf den Rechtsanwendungsvorgang: Die Rechtsanwendung setzt eine Subsumtion eines mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegten Sachverhaltes unter den gesetzlichen Tatbestand voraus. Liegt hinsichtlich eines Sachverhaltselementes eine Beweislosigkeit vor, ist keine vollständige Subsumtion möglich, was nur bedeuten kann, dass die gesetzlich für den Fall, dass sämtliche Tatbestandselemente gegeben sind, vorgesehene Rechtsfolge nicht eintreten kann. In einem Verfahren betreffend die erstmalige Rentenzusprache heisst dies, dass das Rentenbegehren abgewiesen werden muss. In einem Verfahren betreffend eine nachträgliche Korrektur einer formell rechtskräftig zugesprochenen Rente muss es bei der verbindlich zugesprochenen Leistung bleiben, weil keine Korrektur möglich ist, solange nicht sämtliche Voraussetzungen bewiesenermassen erfüllt sind. Aus der Sicht des Rechtssyllogismus kann es dabei keine Rolle spielen, ob es sich um eine Korrektur zu Gunsten oder zu Ungunsten des Rentenbezügers handelt. Solange keine vollständige Subsumtion möglich ist, bleibt es bei der verfügbaren Rente. Auch die Art der Korrektur – Revision, Wiedererwägung, prozessuale Revision – kann dabei keine Rolle spielen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin würde sich deshalb vorliegend eine Beweislosigkeit hinsichtlich der Frage, ob der Beschwerdeführer tatsächlich (noch) an einer Gesundheitsbeeinträchtigung leidet oder ob er eine solche nur vortäuscht, aufgrund der formell rechtskräftigen Rentenzusprache zu Gunsten des Beschwerdeführers auswirken.

E. 4

4.1 Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer am Morgen des 16. November 2011 von einem Schadeninspektor der Versicherung Z.____ befragt worden ist. Der behandelnde Psychiater Dr. D.____ hat berichtet, dass der Beschwerdeführer ihn anschliessend angerufen und um einen Termin gebeten habe. Er sei völlig ausser sich gewesen. Bei der Konsultation zwei Tage später sei er immer noch ausserordentlich erregt gewesen. Ein Video des von der Beschwerdegegnerin beauftragten verdeckten Ermittlers zeigt allerdings, wie der Beschwerdeführer am Nachmittag des 16. November 2011 äusserlich betrachtet völlig ruhig zusammen mit seiner Ehefrau durch die Stadt geschlendert ist. Ein zweites Video zeigt, dass sich der Beschwerdeführer alleine durch die Stadt bewegt hat. In einer Sequenz unterhält er sich äusserlich betrachtet normal mit einem Passanten. Dr.

D. ___ hat in seiner Stellungnahme zum entsprechenden Observationsbericht angegeben, dieses Gespräch müsse unmittelbar vor einer Konsultation bei ihm stattgefunden haben. Bei dieser Konsultation habe sich der Beschwerdeführer völlig anders, nämlich gewohnt starr und leidend präsentiert. Diese Ausführungen von Dr. D. ___ zu den beiden Observationsvideos respektive zu den Berichten der beiden verdeckten Observationen sind geeignet, bei einem medizinischen Laien Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben des Beschwerdeführers zu wecken, denn aus der Sicht eines medizinischen Laien ist nicht vorstellbar, dass der rasche Wechsel zwischen einem „normalen“ und einem auffallend anormalen Zustand auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung zurückzuführen sein könnte. Die einzige Erklärung für diesen raschen Zustandswechsel scheint eine Simulation, das heißt ein Vortäuschen von nicht vorhandenen Beschwerden zu sein. Der behandelnde Psychiater Dr. D. ___ hat aus fachärztlicher Sicht dieselbe Auffassung vertreten. Zunächst hatte er zwar nur geltend gemacht, dass sich das Verhalten des Beschwerdeführers (am Nachmittag des 16. November 2011) nicht mit einer schwergradigen Depression vereinbaren lasse, dass das Vorliegen einer leicht- bis mittelgradigen Depression aber nicht ausgeschlossen sei. Nach der zweiten Observation hat Dr. D. ___ dann aber die Auffassung vertreten, der Beschwerdeführer könne an gar keiner psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung leiden, die sich auf seine Arbeitsfähigkeit auswirke. Diese weiter gehende Schlussfolgerung hat er allerdings nicht überzeugend begründen können, denn diese hat nur auf der Tatsache beruht, dass der Beschwerdeführer sich auch alleine in der Stadt fortbewegt hatte. Aus der Sicht eines medizinischen Laien ist nicht nachvollziehbar, weshalb das äusserlich betrachtete selbste „normale“ Verhalten abhängig davon, ob der Beschwerdeführer von seiner Ehefrau begleitet worden ist, einmal nur das Vorliegen einer schwergradigen Depression und einmal das Vorliegen selbst einer leichtgradigen Depression widerlegen sollte.

4.2 Psychiater Dr. G. ___ hat darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Observation das Vorliegen einer leicht- bis mittelgradigen depressiven Störung (und einer posttraumatischen Belastungsstörung) nicht ausschließen. Diese Auffassung hat er nachvollziehbar und grundsätzlich überzeugend begründet. Von einer fehlenden sachlichen Distanz seiner Ausführungen kann nicht die Rede sein. Allerdings hat er nicht erklärt, worauf die raschen Zustandswechsel des Beschwerdeführers zurückzuführen seien. Seine Ausführungen sind deshalb nicht geeignet, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben des Beschwerdeführers auszuräumen.

4.3 Der Sachverständige Dr. I. ___ hat in seinem Teilgutachten nicht explizit Stellung zu den von Dr. D. ___ erwähnten auffälligen Diskrepanzen bezüglich des Verhaltens des Beschwerdeführers während und ausserhalb der Konsultationen genommen. Die Beschwerdegegnerin hatte es allerdings auch versäumt, ihn um eine solche spezifische Stellungnahme zu ersuchen. Jedoch hat er darauf hingewiesen, dass das Verhalten des Beschwerdeführers während der Untersuchung auffällig, theatralisch und bizarr gewesen sei. Das Verhalten des Beschwerdeführers hat auf ihn also nicht überzeugend gewirkt. Die Diskrepanz zwischen dem Verhalten und den objektiven Befunden hat Dr. I. ___ allerdings nicht auf eine Aggravation oder auf eine Simulation, sondern auf eine konversionsneurotische Störung zurückgeführt (vgl. IV-act. 97–56). In seiner Stellungnahme zuhanden des Versicherungsgerichtes hat Dr. I. ___ sich ausführlicher mit den von Dr. D. ___ beschriebenen Diskrepanzen auseinandergesetzt. Er hat dargelegt, dass diese Diskrepanzen nicht zwingend auf eine Aggravation oder auf eine Simulation zurückzuführen seien, sondern auch einer neurotischen Störung entsprechen könnten. Dr. D. ___ habe sich mit dieser möglichen alternativen Erklärung nicht auseinandergesetzt und deshalb vorschnell auf eine Simulation geschlossen. Aufgrund der von ihm während der

Untersuchung des Beschwerdeführers gewonnenen Erkenntnisse gehe er (Dr. I.____) davon aus, dass der zweite Erklärungsansatz (neurotische Störung) zutreffender sei, der Beschwerdeführer also nicht aggraviere oder simuliere. Bei diesen Ausführungen handelt es sich entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht um eine „Umdeutung“ zugunsten des „Patienten“ von Dr. I.____, denn erstens ist der Beschwerdeführer nie der Patient von Dr. I.____ gewesen, sondern vielmehr von diesem – im Auftrag der Beschwerdegegnerin – begutachtet worden, und zweitens decken sich die Ausführungen in der Stellungnahme zuhanden des Versicherungsgerichtes mit den Ausführungen im psychiatrischen Teilgutachten. Zwar scheint es trotz der nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen von Dr. I.____ aus der Sicht eines medizinischen Laien schwer vorstellbar, dass die Verhaltensänderungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit Untersuchungssituationen eine bewusstseinsferne Ursache haben sollen. Bei der Frage nach den Ursachen der Verhaltensänderungen handelt es sich aber um eine medizinische Frage, die entsprechend von einem Facharzt zu beantworten ist. Es verbietet sich deshalb, auf die allgemeine Lebenserfahrung eines medizinischen Laien abzustellen. Vielmehr muss eine fachärztliche Stellungnahme massgebend sein. Von den im Recht liegenden psychiatrischen Stellungnahmen vermag jene von Dr. I.____ aus den oben angeführten Gründen als einzige vollständig zu überzeugen. Deshalb ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Gesundheitsbeeinträchtigung nicht vortäuscht und dass er bereits bei der ursprünglichen Rentenzusprache tatsächlich praktisch vollständig arbeitsunfähig gewesen und nach wie vor unverändert arbeitsunfähig ist. 4.4 Da eine wiedererwägungsweise Aufhebung einer formell rechtskräftigen Rentenverfügung gemäss dem Art. 53 Abs. 2 ATSG eine zweifellose Unrichtigkeit dieser Verfügung voraussetzt und da sich die ursprüngliche Rentenverfügung vorliegend nicht als zweifellos unrichtig, sondern vielmehr als überwiegend wahrscheinlich richtig erweist, kommt eine Wiedererwägung nicht in Frage. Angesichts des Umstandes, dass sowohl die Sachverständigen der MEDAS Interlaken GmbH als auch die behandelnden Ärzte übereinstimmend eine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers seit der Rentenzusprache verneint haben, müsste auch eine revisionsweise Modifikation der Rentenverfügung (Art. 17 Abs. 1 ATSG) als rechtswidrig qualifiziert werden. Im Ergebnis hat der Beschwerdeführer also nach wie vor einen Anspruch auf die am 4. Juli 2002 zugesprochene ganze Rente.

E. 5

Die angefochtene Verfügung ist deshalb in Gutheissung der Beschwerde ersatzlos aufzuheben. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten zu bezahlen, die aufgrund des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 600 Franken festgesetzt werden. Zudem hat die Beschwerdegegnerin die Kosten für die Rückfrage bei Dr. I.____ von 728.10 Franken zu tragen (vgl. act. G 31). Der anwaltlich vertretene, obsiegende Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Vertretungsaufwand ist trotz des durch die Rückfrage bei Dr. I.____ erweiterten Schriftenwechsels als durchschnittlich zu bezeichnen, weil die Aktenlage übersichtlich respektive als für eine invalidenversicherungsrechtliche Streitigkeit unterdurchschnittlich umfangreich zu qualifizieren ist. Die Parteientschädigung ist deshalb auf 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 7. November 2013 ersatzlos aufgehoben; der Beschwerdeführer hat weiterhin einen Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die

Gerichtskosten von Fr. 600.-- und die Kosten für die Rückfrage bei Dr. I.____ von Fr. 728.10 zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.